

Einwohnergemeinde Saanen



Kurtaxen-Reglement

GSTAAD

COME UP – SLOW DOWN

Teilrevision vom 1. Januar 2026

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt gestützt auf Artikel 263 des kt. Steuergesetzes vom 1.1.2025 und Artikel 5 des Organisationsreglements Saanen vom 13. September 2019 das folgende Reglement

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Saanen

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

Grundsatz	Art.1	¹ Die Einwohnergemeinde Saanen (EWG) erhebt eine Kurtaxe. ² Ihr Reinertrag ist ausschließlich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation, Datenaufsicht	Art. 2	¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung (siehe auch Art. 12). GST gibt die technischen Vorgaben vor zur effizienten Abwicklung der Gästeregistrierung. ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. ³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission von GST ist die Datenaufsichtsstelle gemäß den Statuten.
Steuersubjekt	Art. 3	¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der EWG Saanen übernachten. ² Grundeigentum in der EWG Saanen befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
Steuerobjekt	Art. 4	¹ Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes. ² Die Kurtaxe wird erhoben bei: a) Hotellerie: Hotels, Gasthäusern, Pensionaten, Instituten, Gruppenunterkünften, Heimen, Jugendherbergen, Barackenlagern, Massenlagern, Touristenplätzen und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person (Einzelabrechnung) b) Parahotellerie: Ferienchalets, Ferienwohnungen (Zweitwohnung) und Privatzimmer durch eine Jahrespauschale je Zimmer c) Camping-Jahresstandplätzen, Zeltplätzen und bei ganz einfachen Unterkünften ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaße durch eine Jahrespauschale oder eine Saisonpauschale je Standplatz oder je Unterkunft.

- d) mobile Unterkünfte: Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder ähnliche auf öffentlichem oder privatem Grund

Ansätze

Art. 5

¹ Die Kurtaxenbandbreite beträgt je Übernachtung und Person (aktuell gültige Ansätze siehe Anhang):

- a) in der Hotellerie Fr. 2.00 bis Fr. 6.00
b) in der Parahotellerie Fr. 2.00 bis Fr. 6.00
c) auf Campingplätzen und Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften, Alphütten und Vorsaße sowie in mobilen Unterkünften:
Fr. 1.20 bis Fr. 3.60

² Sie reduziert sich für Kinder von 6 bis und mit 12 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale (Bandbreite) je Objekt beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:
Grundtaxe für 1. Zimmer Fr. 135.00 bis Fr. 450.00
für jedes weitere Zimmer Fr. 100.00 bis Fr. 360.00

- b) für Wohnwagen, Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaße:
pro Standplatz *, je Saison Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
pro Standplatz *, im Jahr Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
*) oder Unterkunft

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Festlegung

Art. 6

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne fest, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST in Kraft.

³ Der Gemeinderat kann für die verschiedenen Ortschaften unterschiedliche Ansätze festlegen.

Ausnahmen

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der EWG Saanen *unentgeltlich* übernachten;
b) Kinder unter 6 Jahren;
c) Angemeldete als Wochen- oder Kurzaufenthalter sowie Fahrende
d) Patienten, die in Spitälern und Heimen übernachten
e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
f) Übernachtende in SAC-Hütten;
g) Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

h) Event-Organisatoren können die von ihnen bezahlten Kurtaxen für Spieler, Sportler, Musiker, Künstler, Funktionäre und Helfer ihrer Anlässe vom GST zurückfordern, wenn sie für die Logiernächte der vorerwähnten Personen von maximal einer Woche vor, während und einer Woche nach dem Event vollständig aufkommen.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

*Bezug
Beherberger /*

Art. 8

¹ Die Kurtaxe wird grundsätzlich bei den Eigentümern (ggf. bei den Beherbergern in deren Auftrag) bezogen.

*Einzelab-
rechnung*

² Als Beherberger im Auftrage des Eigentümers gilt, wer:

- a) einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden entgeltlich zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt
- b) im Auftrag eines Eigentümers, Nutznießers oder Dauermieters Wohnraum oder Boden entgeltlich zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Eigentümer oder die Beherberger in deren Auftrag sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. Kann die Kurtaxe von letzten beiden nicht bezahlt werden, so haftet der Eigentümer solidarisch.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen (und kantonale Beherbergungsabgabe) wie folgt aus:

- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxe
- b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“ gemäß Artikel 9, Absatz 3.

⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

*Bezug,
Eigentümer,
Jahrespau-
schale*

Art. 9

¹ Nur den Eigentümern, Nutznießern sowie Dauermietern im Auftrag des Eigentümers von Ferienchalets, Ferienwohnungen (Zweitwohnung), Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen, Alphütten oder Vorsaße als Einzelnutzer kann die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet werden.

² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping) oder je Unterkunft bei Alphütten und Vorsaßen.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.

Gästekarte

Art. 9 a

¹ Die Bezahlung der Kurtaxe ermächtigt zur Nutzung der Gästekarte.

² Zum Bezug der Gästekarte mit ÖV inklusive sind die Angaben nach den Vorschriften der Personenbeförderung des Bundes¹ jeden Gastes ab 6-jährig zwingend erforderlich und an GST zu übermitteln. Werden nicht alle Angaben geliefert, kann die Gästekarte nicht ausgestellt werden, ohne jegliche Vergütung.

³ Die Gästekarte wird durch die Beherberger/Eigentümer ausgelöst.

<i>Kontrolle</i>	Art. 10	¹ Eigentümer, Nutznießer und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche die Taxe in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit. Für den Bezug der Gästekarte gilt Artikel 9 a.
		² Die übrigen Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person mit allen Angaben gemäß Artikel 9 a).
		³ Eigentümer, Nutznießer und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche neu in die EWG Saanen ziehen, haben sich innert 14 Tagen unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.
		⁴ Die EWG kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
		⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe- und Polizeigesetzgebung sowie der Personenbeförderung des Bundes.
<i>Ablieferung</i>	Art. 11	¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an GST zu bezahlen.
		² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
		³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00.
<i>Verfügungen</i>	Art. 12	¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.
		² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag.
		³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

¹ Bundesgesetz über die Personenbeförderung PGB 20.3.2009 (Stand 1.1.2025), Art. 1-3, 15-18a, 54. Verordnung über die Personenbeförderung VPB 4.11.2009 (Stand 1.1.2025) Art. 5, 56, 57 sowie das Regelwerk Datennutzung öV, Ue500, Stand 1.7.2024, Anlage 16 Alliance Swiss Pass (ReDöV). ÖV = öffentlicher Verkehr

<i>Steuerrecht</i>	Art. 13	Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.
<i>Widerhandlungen</i>	Art. 14	¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Buße von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022 (StPO, SR 312.0). ³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.
<i>Andere Abgaben</i>	Art. 15	Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 16	¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.05.2022.

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat die Änderungen dieses Reglements beraten und in der vorliegenden Form am 29. April 2025 genehmigt zu Händen des fakultativen Referendums.

Saanen, 29. April 2025



GEMEINDERAT VON SAANEN

Die Präsidentin Die Direktorin

gez. P. Schläppi *gez. T. Brunner*

P. Schläppi T. Brunner

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement vom 6.5. bis zum 5.6.2025 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 19 vom 6. Mai 2025 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum gemäß Art. 33, Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen vom 13.9.2019. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 25 vom 17.6.2025 wurde die Rechtskraft ab 01.01.2026 bescheinigt.

Saanen, 17. Juni 2025



Der Fachverantwortliche:

gez. R. Marti

R. Marti

ANHANG ZUM KURTAXENREGLEMENT

Kurtaxen Ansätze (Art. 5)

Gemäß Art. 6 legt der Gemeinderat von Saanen die Kurtaxen-Ansätze gültig ab 01.01.2026 wie folgt fest:

1. Einzel-Kurtaxen (Art. 5, Absatz 1)

Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung / Logiernacht und Person:

Kategorien	Postkreise Gstaad, Grund, Saanen, Schönried, Saanenmöser, Turbach	Postkreis Abländschen
a) Hotellerie, Parahotellerie und Jugendherberge	Fr. 5.80	Fr. 3.00
b) Gruppenunterkünfte, Heime, Baracken- und Massenlager, Wohnwagen, Zelte.	Fr. 3.60	Fr. 2.50

2. Jahrespauschalen (Art. 5, Absatz 3)

Die Jahrespauschale berechnet sich nach Anzahl Zimmern
(Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer).

Der Ansatz der Jahrespauschale beträgt:

Kategorien	Postkreise Gstaad, Grund, Saanen, Schönried, Saanenmöser, Turbach	Postkreis Abländschen
a) Für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer: Grundtaxe für 1. Zimmer	Fr. 261.00	Fr. 200.00
für jedes weitere Zimmer	Fr. 261.00	Fr. 150.00
b) Für Wohnwagen und Mobilheime: je Standplatz /Unterkunft, die Saison 3 bis 6 Monate	Fr. 150.00	Fr. 75.00
je Standplatz / Unterkunft, das Jahr ab 6 Monaten	Fr. 300.00	Fr. 150.00
c) einfache Alphütten und Vorsäße (ohne jeglichen Komfort): je Unterkunft, die Saison	Fr. 110.00	Fr. 65.00
je Unterkunft, das Jahr	Fr. 220.00	Fr. 130.00



Hinweis

Gestützt auf die kantonale Tourismusentwicklungsverordnung (Art. 12 TEV, BSG 935.211.1) ist zusätzlich zur Kurtaxe die Kantonale Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Diese ist im ganzen Kanton einheitlich und beträgt ab dem 01.11.2012: 1 Franken je Übernachtung.

Die Beherbergungsabgabe wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kurtaxenpauschale berechnet und als Pauschale in Rechnung gestellt. Sie beträgt für das erste und für jedes weitere Zimmer Fr. 50.-- (Art. 22 Tourismusentwicklungsgesetz TEG BSG 935.211).

Einsprachen betreffend die Beherbergungsabgabe sind an das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit in Bern zu richten.

Kopien der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) sind bei GST erhältlich oder auf der Internetseite des Kantons Bern abrufbar (www.be.ch oder belex.sites.be.ch).